

Ordnung des Forschungszentrums Sicherheitskritische Systeme

vom 09.09.2004

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 08.09.2004 die folgende Ordnung für das Forschungszentrum Sicherheitskritische Systeme gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 3/2004 Seite 33; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 3/2004 Seite 59), beschlossen.

§ 1 Definition und Zweck

(1) Das Forschungszentrum Sicherheitskritische Systeme (FZ-SKS) ist ein an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angesiedeltes, durch diese Ordnung gebundenes Forschungszentrum.

(2) Das FZ-SKS nimmt fächerübergreifende und interdisziplinäre Forschungsaufgaben im Bereich der sicherheitskritischen Systeme sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich wahr.

(3) Das FZ-SKS definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.

(4) Mitglieder des FZ-SKS beteiligen sich u. a. an Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs mit entsprechender thematischer Ausrichtung.

(5) Das FZ-SKS entwickelt begleitende Studienangebote in Form von Modulen für Bachelor-Master- und Promotionsstudiengänge im Bereich Sicherheitskritische Systeme.

(6) Das FZ-SKS veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen, z. B. in der Form von Kolloquien, Kursen, technischen Workshops und ähnlichem.

(7) Das FZ-SKS bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.

(8) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Einrichtungsbeschluss sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(9) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 2 Organe

Organe des FZ-SKS sind

- der Zentrumsrat (§ 4),
- die Direktorin oder der Direktor (§ 5),
- die Zentrumsversammlung (§ 6).

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des FZ-SKS können werden:

- (a) Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft antragsberechtigte Personen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und anderer Universitäten sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen.
- (b) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Gebiet der Sicherheitskritischen Systeme planen und nach der geltenden Promotionsordnung einer der Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Promotion zugelassen sind.
- (c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die dem FZ-SKS zugewiesen sind.

(2) Die Personen, die das FZ-SKS beantragen, sind Mitglieder des FZ-SKS (Gründungsmitglieder). Ansonsten erfolgt die Mitgliedschaft

- für Personen nach § 3 (1) a auf Grundlage eines Aufnahmeantrags durch Beschluss des Zentrumsrats mit Zweidrittelmehrheit.
- für Personen nach § 3 (1) b auf Grundlage eines Aufnahmeantrags, dem eine aussagekräftige Beschreibung des Dissertationsvorhabens beigefügt sein muss, durch Beschluss des Zentrumsrats mit Zweidrittelmehrheit.
- für Personen nach § 3 (1) c automatisch bei Zuordnung.

(3) Die Mitgliedschaft erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft (d. h. neben einer Mitgliedschaft in bestehenden Fakultäten/Instituten). Für Personal, das vom Forschungszentrum eingeworben ist, kann auch eine Erstmitgliedschaft erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- wenn die in § 3 (1) angegebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- auf Grundlage eines Antrags von mindestens fünf Mitgliedern des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrats mit Zweidrittelmehrheit, soweit rechtlich zulässig.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit, insbesondere bei den unter § 1 genannten Aufgaben.

(6) Wer im Zentrum tätig ist, ohne Mitglied nach § 3 (1) und § 3 (2) zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Zentrums nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung in der Fassung vom 08.03.2003.

(7) Wer im Zentrum tätig ist, ohne Mitglied nach § 3 (1) und § 3 (2) oder Angehörige oder Angehöriger nach § 3 (6) zu sein, ist assoziiertes Mitglied des Zentrums ohne Wahlrecht nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der vorläufigen Grundordnung in der Fassung vom 08.03.2003.

(8) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze § 3 (6) und § 3 (7) entscheidet der Zentrumsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und - so im Zentrum vorhanden - je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe besteht. Die Frauenbeauftragte kann an den Sitzungen des Zentrumsrats mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen. Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppengewählt. Mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Zentrumsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Zentrum angehörigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Zentrumsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Ratsberatend teilnehmen.

(3) Der Zentrumsrat berät die Direktorin oder den Direktor und entscheidet über Beginn und Ende von Mitgliedschaften nach § 3. Darüber hinaus nimmt er zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 1 Stellung. Weitere Aufgaben können dem Zentrumsrat in Zielvereinbarungen übertragen werden. Der Zentrumsrat hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(4) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind zentrumsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Zentrumsrats wählen die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Zentrums (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor muss Mitglied des Zentrumsrats sein und der Hochschullehrergruppe angehören.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Zentrumsrat übertragen sind. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Sie oder er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht. Ihr oder ihm obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Zentrumsrats und danach des Zentrums in der Reihenfolge ihres Dienalters.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Mitglieder, Angehörige und assoziierte Mitglieder des FZ-SKS halten Zentrumsversammlungen ab, die von der Direktorin bzw. dem Direktor einberufen und geleitet werden.

(2) Zentrumsversammlungen sind mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen des Zentrums für erforderlich gehalten wird, abzuhalten. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Mitglieder des Zentrums stimmberechtigt. Angehörige wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und in der Hochschule, soweit es das Zentrum betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Zentrumsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

(5) Die Zentrumsversammlung kann dem Senat Änderungen dieser Ordnung empfehlen. Eine solche Empfehlung muss mit Zweidrittel der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Haushalt

(1) Dem FZ-SKS können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugewiesen werden.

(2) Mitglieder des FZ-SKS können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen aus Dienstleistungen in das Zentrum einbringen. Soweit möglich, sind Mietmittel für benötigte Raumressourcen einzuwerben.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Senat, frühestens jedoch mit der Einrichtung des FZ-SKS in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität bekannt zu machen.

(2) Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Ordnung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.